



UPOV/SYM/GE/08/7

ORIGINAL: französisch

DATUM: 8. Oktober 2008

INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN
GENÈVE

**SYMPOSIUM ÜBER VERTRÄGE IM ZUSAMMENHANG MIT
ZÜCHTERRECHTEN**

Genf, 31. Oktober 2008

**SITZUNG II: ERFAHRUNGEN DER ZÜCHTER: FUNKTION DER VERTRÄGE
BEI DER AUSÜBUNG DER ZÜCHTERRECHTE**

*Frau Dominique Thevenon,
AIGN®, Frankreich*

Einleitung

Guten Tag, meine Damen und Herren,

Ich danke Ihnen, daß Sie mir erlauben, heute zum Thema der Funktion der Verträge bei der Ausübung der Züchterrechte Stellung zu nehmen.

Insbesondere möchte ich dem Stellvertretenden Generalsekretär der UPOV, Herrn Rolf Jördens, meinen Dank für die Einladung aussprechen.

Bevor ich mein Referat beginne, möchte ich einige Worte zugunsten der Züchter sagen, die neue Pflanzen hervorbringen. Ich beziehe mich auf die Züchter vegetativ vermehrter Zier- und Obstsorten und insbesondere auf den Obstsektor, in dem ich seit über 20 Jahren tätig bin.

Die Züchter, die einen wichtigen Teil ihres Lebens für die Arbeit an der Schaffung neuer Sorten aufwenden, bis ihre Investitionen und ihr Beitrag zu einem ganzen Berufsstand hypothetische Anerkennung erlangen, möchten nicht im Schatten stehen.

Sie wünschen zu Recht, daß das Ergebnis ihrer Arbeit anerkannt, verwertet, aufgewertet und geschützt wird. Mit anderen Worten erwarten sie eine gerechte Anerkennung und Vergütung

für die Innovation, die sie zu einem Berufsstand beitragen, sowie die Möglichkeit, in einem gesicherten Rahmen die ihnen erteilten Rechte des geistigen Eigentums auszuüben.

Verträge, die auf spezifischen Rechtsvorschriften beruhen, geben ihnen diese Möglichkeit. Deshalb ist es wichtig, sich mit der Funktion zu befassen, die Verträge bei der Ausübung der Züchterrechte haben können.

Deshalb schlage ich vor, die Frage im Zusammenhang mit den Erfahrungen bei der Erteilung von Lizenzen für Obstsorten zu untersuchen. Allgemein ist von Lizenzverträgen die Rede, da es darum geht, mittels einer schriftlichen Vereinbarung einem Dritten die Nutzung der Rechte zu erlauben.

Ich werde daher zunächst über den Vertrag als Instrument zur Ausübung der Züchterrechte und sodann über die Möglichkeiten von Mehrzweckverträgen sprechen, die besondere Gestaltungsmöglichkeiten vorsehen.

Welches ist zunächst die **Begriffsbestimmung eines Vertrags**?

Laut Lexikon lautet Begriffsbestimmung wie folgt: Ein Vertrag ist eine „Vereinbarung, mit der sich eine oder mehrere Personen gegenüber einer oder mehreren anderen Personen verpflichtet(n) ...“. Wir haben hier somit den Begriff der Verpflichtung, die wesentlich ist, denn jede Verpflichtung ist nur durch den Willen der Vertragsparteien gültig.

Da eine Verpflichtung vorliegt, gibt es daher auch eine Verpflichtung gegenüber der anderen Person, Klauseln oder besondere Bedingungen einzuhalten. Der Vertrag hat daher den Zweck, genau anzugeben, worauf sich diese Verpflichtung erstreckt.

Welches ist die Funktion eines Vertrags?

Ein Vertrag muß folgendes angeben:

- die vom Lizenzgeber erteilten Rechte
- den Gegenstand der Nutzungslizenz und die Nutzungsbedingungen
- die Entschädigung des Züchters für die erteilte Genehmigung zur Nutzung (Vergütung)
- die bei Nichteinhaltung der Vertragsverpflichtungen anwendbaren Sanktionen
- das anwendbare Gesetz und die zuständige Gerichtsbarkeit
- wie der Lizenznehmer an der Wahrung der Rechte mitwirken kann

Rechte des Lizenzgebers

Ich erwähnte oben, daß ein Vertrag nur durch den guten Willen der Parteien gilt, ihn auszuführen. Die andere wesentliche Bedingung ist jedoch, daß er auf soliden Grundlagen geschlossen wird, nämlich:

- aufgrund wohlbegründeter, gültiger Rechte, deren Besitz feststeht, unabhängig davon, ob es um ein Züchterzertifikat für eine Sorte selbst oder um eine Handelsmarke geht
- aufgrund anwendbarer Rechtsvorschriften.

Rechte des Lizenzgebers (Forts. 1)

a) wohlbegründete, gültige Rechte, deren Besitz feststeht

Ein Züchter oder Inhaber von Rechten an einer Sorte kann eine Nutzungsgenehmigung nur dann erteilen, wenn seine Rechte angemessen fundiert sind, anders ausgedrückt:

- wenn ein Züchterzertifikat in seinem Namen für die betreffende Sorte ausgestellt ist, dessen Gültigkeit durch die Entrichtung der jährlichen Erhaltungsgebühren gesichert ist.
 - o Eine Lizenz kann vor der Ausstellung des Zertifikats erteilt werden; der Vertrag erlaubt es dann, die Situation zwischen der Einreichung des Schutzantrags und der Erteilung des Schutzrechts zu erläutern und klarzustellen; der Züchter trägt das Risiko, die Kontrolle über die Vermehrung seiner Sorte und die Entrichtung der Lizenzgebühren zu verlieren, wenn das Schutzrecht nicht erteilt wird.
- Handelt es sich um eine Lizenz für eine Handelsmarke, muß die Marke ordnungsgemäß in seinem Namen eingetragen und ihre Gültigkeit durch die regelmäßige Erneuerung der Eintragung aufrechterhalten werden.

Rechte des Lizenzgebers (Forts. 2)

b) Anwendbare Rechtsvorschriften

Die Rechtsvorschriften, auf die sich der Vertrag stützt, müssen die am Ort der Nutzung der Lizenz geltenden sein.

Betrifft die Nutzung der Lizenz die Europäische Union, stützt sich der Vertrag auf die Rechtsvorschriften der Gemeinschaft von 1994, Artikel 13, der vorsieht, daß die Zustimmung des Inhabers eines gemeinschaftlichen Sortenrechts erforderlich ist, um folgende Handlungen in bezug auf eine geschützte Sorte vorzunehmen, ungeachtet dessen, ob es sich um Sortenbestandteile oder Erntegut handelt:

- a) die Erzeugung oder Fortpflanzung (Vermehrung),
- b) die Aufbereitung zum Zweck der Vermehrung,
- c) das Anbieten zum Verkauf,
- d) der Verkauf oder sonstiges Inverkehrbringen,
- e) die Ausfuhr aus der Gemeinschaft,
- f) die Einfuhr in die Gemeinschaft,
- g) die Aufbewahrung zu einem der unter den Buchstaben a) bis f) erwähnten Zwecke.

Die Rechtsvorschriften der Gemeinschaft sehen die Anwendung der obigen Bestimmungen auf die im wesentlichen abgeleiteten Sorten einer Ursprungsorte vor.

Der Vertrag kann dann:

- die Rechtslage bezüglich der im wesentlichen abgeleiteten Sorte beschreiben und erläutern, indem er auf die spezifischen Bestimmungen in den Rechtsvorschriften verweist

- genau erläutern, was allgemein unter einer im wesentlichen abgeleiteten Sorte zu verstehen ist, beispielsweise aufgrund der von CIOPORA ausgearbeiteten und kürzlich veröffentlichten Begriffsbestimmung
- einen Rechtsrahmen für die Verwaltung der von der Sorte, die Gegenstand der Lizenz bildet, im wesentlichen abgeleiteten Sorte schaffen, d. h. für ihre Inhaberschaft und ihr Unterordnungsverhältnis zur Ursprungssorte.

Die Nutzungsgenehmigung

Die im Rahmen einer Lizenz *erteilten Rechte* variieren nach Maßgabe der Art des Lizenznehmers:

- Es kann sich um einen Baumschulgärtner handeln: Betrifft der Lizenzvertrag das Vermehrungsmaterial der Sorte, so ist der Lizenznehmer im allgemeinen ein Pflanzenerzeuger, und das erteilte Recht betrifft die Handlungen von der Erzeugung bis zum gewerbsmäßigen Vertrieb dieses Pflanzguts, mit anderen Worten die Verwertung des Vermehrungsmaterials für die Erzeugung von Bäumen der Sorte, die sodann an Obstproduzenten verkauft werden.
- Es kann sich um einen Obstbauer handeln: Der Lizenzvertrag kann auch einem Obstproduzenten erteilt werden. In diesem Fall betrifft die Genehmigung den Anbau des Pflanzguts der geschützten Sorte zum Zweck der Erzeugung und des Verkaufs des Ernteguts; sofern der Lizenzgeber dem Erzeuger nicht ausnahmsweise erlaubt, seine Bäume selbst zu erzeugen, ist es dem Erzeuger nicht erlaubt, das Vermehrungsmaterial der Sorte zu nutzen: Daher wurde in den Vertrag die Menge des Pflanzguts aufgenommen, die anzubauen der Obstbauer berechtigt ist, sowie die Tatsache, daß er nicht berechtigt ist, anderes Pflanzgut zu erzeugen. Wenn der Erzeuger die geernteten Früchte selbst gewerbsmäßig vertreibt, kann er aufgrund desselben Vertrags auch berechtigt sein, eine Marke zu benutzen, die dem Lizenzgeber gehört.
- Es kann sich um einen Großhändler handeln (Zwischenhändler zwischen Erzeugung und Handel): Der Vertrag betrifft dann nicht die Handlungen im Zusammenhang mit der Nutzung des Vermehrungsmaterials, sondern die Nutzung der eingetragenen Marke für die Vermarktung des Erzeugnisses. Die regelmäßige Nutzung einer Marke und nicht der Sortenbezeichnung für den gewerbsmäßigen Vertrieb einer Frucht ist ein bedeutendes Mittel zur Steigerung der Wertschöpfung, um so mehr, wenn sich diese Frucht in ihrem Aussehen deutlich von anderen ihrer Kategorie unterscheidet und wenn sie Eigenschaften besitzt, die vom Verbraucher geschätzt werden. In diesem Fall kann die Marke praktisch zu einem Gütezeichen werden.
- Es kann sich um Importeure oder Exporteure handeln: In diesem Fall betrifft der Vertrag in der Regel ebenfalls die Marke und regelt die Bedingungen ihrer Nutzung beim Verkehr des Obstes zwischen Erzeugungs- und Verbrauchsgebieten.

Im Obstsektor werden seltener Lizenzen für die Einfuhr/Ausfuhr von Vermehrungsmaterial erteilt, da die Erzeugungs- und Verbrauchsgebiete in der Regel ineinander übergehen.

Die Nutzungsgenehmigung (Forts.)

Die Bedingungen für die Genehmigung

- Ein Lizenzvertrag kann ausschließlich oder nicht ausschließlich sein:
 - o Betrifft die Lizenz die Nutzung der Sorte, so verpflichtet ein ausschließlicher Vertrag in der Regel den Lizenznehmer, selbst Unterlizenzen zu erteilen, um die höchstmögliche Entwicklung der Sorte sicherzustellen.
 - o Betrifft die Lizenz eine Marke, so hängt die Wahl zwischen ausschließlichem oder nicht ausschließlichem Vertrag von der Menge des zu vermarktenden Erzeugnisses und von der Fähigkeit des Lizenznehmers ab, diese Vermarktung zu gewährleisten.

- Ein Lizenzvertrag erstreckt sich auf ein bestimmtes Gebiet; logischerweise ist dieses Gebiet dasjenige des Sortenschutzes. Dieses Gebiet jedoch kann möglicherweise zwischen verschiedenen Lizenznehmern aufgeteilt werden, insbesondere für die Erzeugung von Pflanzgut, die auf ein oder mehrere Länder begrenzt werden kann und sich beispielsweise nicht auf die Gesamtheit der Europäischen Union erstreckt. Für die Vermarktung wird dies schwieriger sein, da das Gesetz jede Behinderung des freien Warenverkehrs untersagt.

- Ein Lizenzvertrag ist befristet: Betrifft die Lizenz das Vermehrungsmaterial, so entspricht ihre Dauer derjenigen des Sortenschutzes, anders ausgedrückt, dem Zeitraum, während dessen der Lizenzgeber die Gültigkeit seines Rechts geltend machen kann. Betrifft eine Lizenz eine Handelsmarke, ist sie insoweit gerechtfertigt, als die Marke tatsächlich aufrechterhalten wird und gültig ist. Der Lizenzgeber (Züchter) kann jedoch dem Lizenznehmer durchaus eine Leistungsverpflichtung auferlegen und eine kurzfristige Lizenz vorsehen, die nach Maßgabe der vom Lizenznehmer erzielten Ergebnisse regelmäßig erneuert wird.

Gegenseitige Verpflichtungen

Im Rahmen einer Lizenzerteilung erlegt der Lizenzgeber dem Lizenznehmer verschiedene Verpflichtungen zur ordnungsgemäßen Durchführung des Vertrags auf, er selbst jedoch ist davon nicht ausgenommen. Die nachstehende Liste ist zwar nicht erschöpfend, erwähnt jedoch die wichtigsten Verpflichtungen der beiden Parteien:

Verpflichtungen des Lizenzgebers

- Aufrechterhaltung der Rechte, deren Nutzung erlaubt ist

- Erbringung verschiedener Dienstleistungen für den Lizenznehmer (beispielsweise Lieferung von zertifiziertem Vermehrungsmaterial ...)

- Wahrung der Rechte, die Gegenstand der Lizenz bilden (gegen die Möglichkeiten der Anfechtung ihrer Gültigkeit, gegen die unerlaubte Nutzung durch Dritte usw. ...)

Verpflichtungen des Lizenznehmers

- ausschließliche Nutzung des Vermehrungsmaterials des Lizenzgebers (Züchters) oder einer von diesem ordnungsgemäß ermächtigten Quelle
- Einhaltung der Qualitätsnormen (Gesundheitszustand, Echtheit der Sorte)
- Genehmigung des Zugangs für den Lizenzgeber zu seinem Betrieb zum Zwecke der Prüfung
- richtige Identifikation des lizenzierten Materials beim gewerbsmäßigen Vertrieb (Kennzeichnung des Pflanzguts, auf der die amtliche Bezeichnung der Sorte unter der Angabe vermerkt wird, daß es sich um eine geschützte Sorte handelt, möglicherweise Angabe der Referenzen des Schutzrechts sowie gegebenenfalls des Markennamens)
- Unterrichtung des Züchters / Lizenzgebers über seine Tätigkeit im Zusammenhang mit dem erteilten Recht und Aufbewahrung schriftlicher Unterlagen, die dem Züchter zur Kontrolle verfügbar sein müssen
- Entrichtung der vertraglich vereinbarten Lizenzgebühren
- Unterrichtung des Züchters über Fälle unerlaubter Nutzung oder Nachahmung der Sorte, von denen er möglicherweise Kenntnis hat; gegebenenfalls Mitwirkung an seinen Maßnahmen zur Wahrung von dessen Rechten.

Vergütung des Züchters

Die Vergütung des Züchters als Entschädigung für die von ihm erteilte Nutzungsgenehmigung besteht in der Entrichtung einer Lizenzgebühr durch den Lizenznehmer.

Wenn sich die erteilten Rechte auf die Nutzung von Vermehrungsmaterial der Sorte beziehen, so gilt die Lizenzgebühr für das „Material“ oder die Tätigkeit, wie im Vertrag festgelegt, beispielsweise

- im Fall eines Vertrags zur Vermehrung der Sorte gilt die Lizenzgebühr im allgemeinen für das erzeugte und verkaufte Pflanzgut. Der Lizenzgeber kann dem Lizenznehmer eine Verpflichtung für einen jährlichen Mindestbetrag auferlegen: Dies ist eine Leistungsverpflichtung, die der Lizenzgeber dem Lizenznehmer auferlegt und die ein Grund für die Kündigung des Vertrags sein kann, wenn der Lizenznehmer diese Verpflichtung nicht erfüllt.
- im Fall eines Anbauvertrags, der einem Obstproduzenten gewährt wird, kann der Züchter entweder eine Lizenzgebühr für jede angebaute Jungpflanze oder die Entrichtung einer Pauschalgebühr aufgrund der angebauten Fläche verlangen.

Im Falle eines Vertrags zur Nutzung einer Marke basiert die Lizenzgebühr, wenn sich die Lizenz auf die Nutzung dieser Marke für den Obstvertrieb bezieht, auf der Menge des unter dieser Marke verkauften Erzeugnisses (Obst). Der Lizenznehmer ist daher verpflichtet, dem

Züchter die von ihm verkauften Mengen anzugeben, die als Grundlage für die Berechnung der fälligen Lizenzgebühr dienen.

Die Entrichtung der vertraglich vereinbarten Lizenzgebühren ist eine der dem Lizenznehmer auferlegten Verpflichtungen. Bei Nichtentrichtung kann der Lizenzgeber die Lizenz beenden und die Rückgabe des vom Vertrag betroffenen Materials verlangen; im Falle eines Obstbauers kann er verlangen, daß die Obstplantage gerodet wird, was ein wirksames Druckmittel ist.

In jedem Fall ist diese Vergütung des Züchters das Mittel, um seine Tätigkeit wirtschaftlich tragfähig zu machen und ihm die Fortsetzung seiner Züchtungs- und Innovationsarbeit im Interesse der Obsterzeugung zu ermöglichen.

Verhängung von Strafmaßnahmen

Diese sind das natürliche Gegenstück zu den Verpflichtungen, die der Lizenznehmer bei Abschluß des Lizenzvertrags eingegangen ist, und sind bei Nichteinhaltung anwendbar. Die häufigsten Strafmaßnahmen sind:

- Kündigung des Vertrags auf Initiative des Lizenzgebers
- Verpflichtung für den Lizenznehmer, das Material der Sorte abzugeben
- Zahlung von Schadensersatz durch den Lizenznehmer, um die verursachten Kosten und den vom Lizenzgeber erlittenen Schaden zu decken
- im Fall eines Produktionsvertrags die Verpflichtung, die Bäume zu roden.

Zuständige Gerichtsbarkeit

Der Vertrag muß auch die bei Streitigkeiten zwischen den Parteien anwendbaren Bestimmungen enthalten, falls sich eine gütliche Einigung, die in erster Linie bevorzugt wird, als unmöglich erweist, d. h.:

- welches Gesetz anwendbar ist
- welches das zuständige Gericht ist
- die Inanspruchnahme der Schiedsgerichtsbarkeit; dieses Verfahren wird jedoch in den Zier- und Obstpflanzensektoren nicht häufig genutzt.

Ein Mittel zur Wahrung der Rechte

Der Lizenzgeber ist gemäß dem Vertrag durchaus berechtigt, die Mitwirkung des Lizenznehmers zu verlangen, um

- ihn bei der Ermittlung der Fälle von Nachahmung einer geschützten Sorte zu unterstützen; tatsächlich ist der Lizenznehmer, da er mit seinem Markt in Verbindung

steht, sehr wohl in der Lage, über Fakten oder Verhaltensweisen Kenntnis zu erhalten, die die Züchterrechte verletzen könnten, und ist deshalb verpflichtet, die Information an den Züchter weiterzuleiten.

- ihn im Falle der erwiesenen Nachahmung bei der Umsetzung der Abwehr zu unterstützen.

Allgemeiner ausgedrückt, wird im Falle einer Sorte, die von einem Vertrag erfaßt wird, eine Rechtslage geschaffen, außerhalb derer alles, was nicht rechtmäßig ist, als rechtswidrig angesehen werden kann. Mit anderen Worten entsteht aus dem bestehenden vertraglichen Netz eine Synergie, die die Ermittlung rechtswidriger Situationen oder Handlungen ermöglicht.

Ein Züchter kann beispielsweise den Behörden die Liste seiner Lizenznehmer, die über ordnungsgemäße Verträge verfügen, übermitteln, damit Kontrollen der gesamten Erzeugnisse seiner Sorte vorgenommen werden, die aus einer nicht genehmigten Quelle in das Schutzgebiet gelangen.

Kombination der Rechte

Sind die Rechte eines Züchters einmal festgelegt, liegt sein größtes Interesse darin, sie zu kombinieren und ein vertragliches Netz zu schaffen, das es ihm ermöglicht, die gewerbsmäßige Entwicklung seiner Sorte möglichst weitgehend abzusichern, deren Inverkehrbringen im Hinblick auf eine optimale Verbreitung zu organisieren und Kontrollen des Vermehrungsmaterials und des Erzeugnisses durchzuführen.

Diese Organisation ist recht komplex, und ihre Einführung und Umsetzung erfordern einen bedeutenden Aufwand an Zeit, Energie und Geld sowie eine Partnerschaft mit allen Akteuren der Handelskette.

Diese Art Organisation rechtfertigt sich wirtschaftlich nur für eine Sorte, die weit verbreitet wird und eine lange Lebensdauer hat.

Diese Organisation ermöglicht

- die Kontrolle der Verbreitung / des Verkehrs des Vermehrungsmaterials
- die Kontrolle der Plantagen und demzufolge auch die Kontrolle der Entwicklung der Produktion (schrittweise und gesteuerte Erhöhung der Plantagen, Anwendung von Quoten usw.)
- die Kontrolle der Handhabung des Erzeugnisses von der Produktion bis zur Vermarktung (vom Produzenten zum Großhändler)
- die Kontrolle des gewerbsmäßigen Vertriebs des Erzeugnisses durch die Großhändler (Verpflichtung zur Angabe der Mengen des auf den Markt gebrachten Obstes)
- die Kontrolle des Verkehrs des Erzeugnisses von den Produktionsgebieten zu den Absatzgebieten (Ausfuhr-/Einfuhrlizenzen) und Verbrauchsgebieten

- die Kontrolle der Zulässigkeit des Erzeugnisses im Handel möglicherweise bis zum Einzelhändler (Kontrollen der Identifikation im Rayon, der Herkunft usw.)

Kurz zusammengefaßt ist dies ein System zur vollständigen Absicherung der gewerbsmäßigen Entwicklung einer Sorte aufgrund der Gliederung und der Komplementarität eines Vertragsnetzes.

Schlußfolgerung

Den Inhabern von Rechten des **geistigen Eigentums** bietet das Vertragssystem folgendes:

- es ermöglicht ihnen, einen Rechtsrahmen zu schaffen, in dem sie ihre Rechte ausüben können
- es bietet die Möglichkeit, die gewerbsmäßige Entwicklung einer Sorte zu kontrollieren und zu organisieren
- es ermöglicht ihnen, die Vergütung für ihre Arbeit zu erlangen und ihre Züchtungstätigkeit fortzusetzen
- es unterstützt sie bei der Durchsetzung ihrer Rechte
- **DIE RECHTE MÜSSEN JEDOCH WOHLBEGRÜNDET SEIN.**

[Ende des Dokuments]